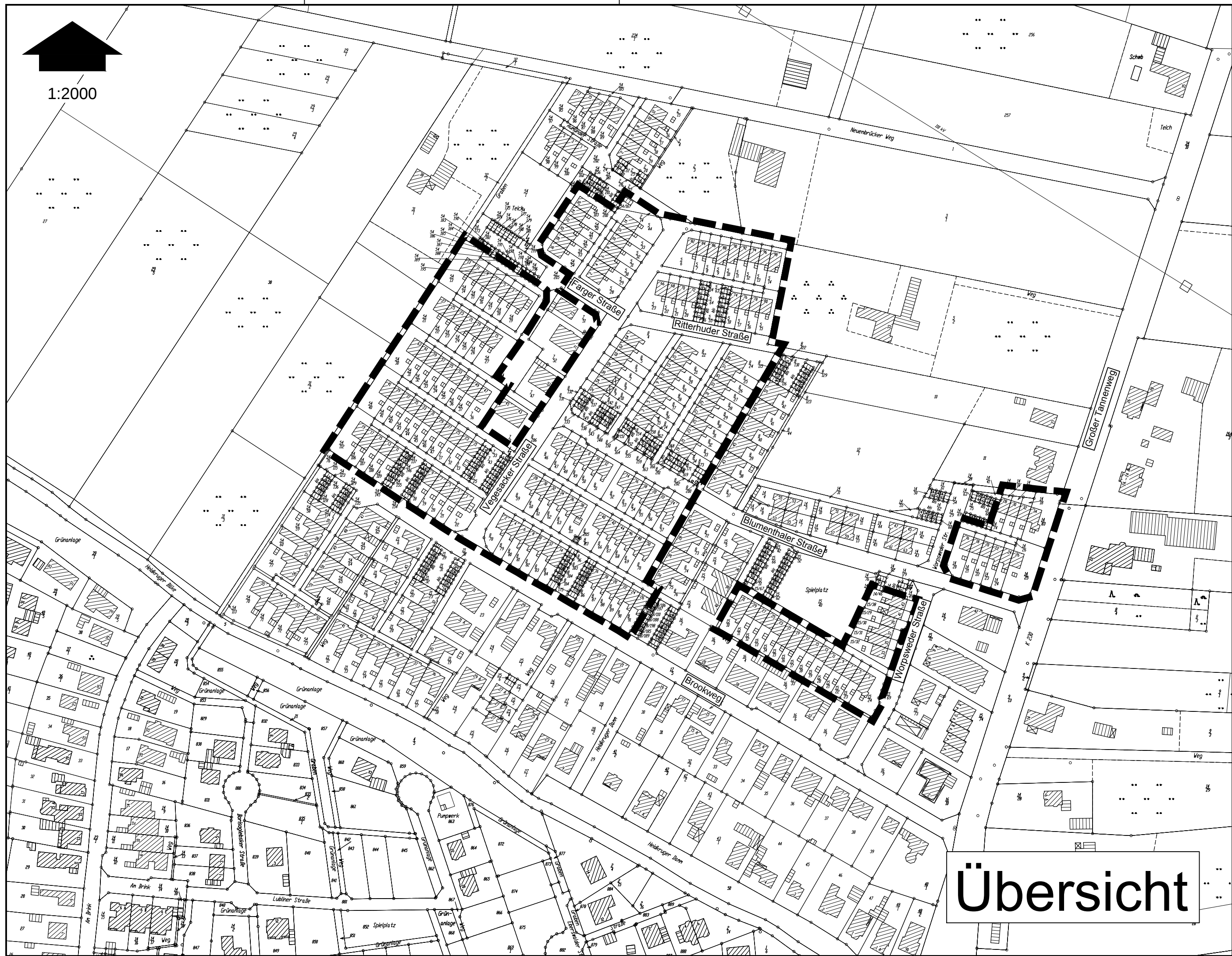




PRÄAMBEL:

Aufgrund der §§ 1 (3) und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Delmenhorst, den 20.11.2008

Stadt Delmenhorst

Siegel

gez. Patrick de La Lanne
Der Oberbürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TF):

- Die Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze für eingeschossige Anbauten (Hauptanlagen) bis zu einer Tiefe von 3,0 m ist zulässig soweit die Grundflächenzahl (GRZ) eingehalten wird.
- Die textliche Festsetzung, nach der Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen auf den gesamten nicht überbaubaren Flächen der Grundstücke mit zwingender Zweigeschossigkeit unzulässig sind, wird in Bezug auf die Nebenanlagen aufgehoben.
- Auf den nicht überbaubaren Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen dürfen Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO und Garagen nicht errichtet werden. Auf den rückseitigen nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bis zu einer Größe von 10 m² je Baugrundstück zulässig.

HINWEISE:

Die zeichnerischen und übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 73 vom 06.03.1971 und Nr. 92 vom 25.02.1972 und der zugehörigen Änderungs- und Ergänzungspläne (soweit diese betroffen sind) bleiben unverändert bestehen. Die textlichen Festsetzungen werden mit der Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB rechtsverbindlich.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde zutage treten, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006; die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990.

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2006 beschlossen, die Bebauungspläne Nr. 73 und Nr. 92 in textlicher Form zu ändern. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 23.01.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Delmenhorst, den 19.11.2008

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Siegel

Für die Aufstellung des Planentwurfes:

Delmenhorst, den 19.11.2008

Fachdienst Stadtplanung
gez. U. Ihm

Der Entwurf des Änderungsplanes und die zugehörige Begründung haben vom 21.07.2008 bis 21.08.2008 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 10.07.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Delmenhorst, den 19.11.2008

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Siegel

Der Rat der Stadt hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 nach Prüfung aller Anregungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 (7) BauGB in seiner Sitzung am 18.11.2008 als Satzung sowie die Begründung und den Umweltbericht beschlossen.

Delmenhorst, den 19.11.2008

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Siegel

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 (3) BauGB am 03.12.2008 im Delmenhorster Kreisblatt bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 sind damit am rechtsverbindlich geworden.

Delmenhorst, den 03.12.2008

Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Im Auftrag
gez. U. Ihm

Siegel

Stadt
Delmenhorst



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73
und 5. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 92 "Westlich Großer Tannenweg"

(in textlicher Form)

mit Änderungen in den Bereichen Vegeacker Straße, Farger Straße,
Blumenthaler Straße, Ritterhuder Straße und Worsweder Straße

Übersichtsplan



Rechtskräftig seit: 03.12.2008

FACHDIENST 51 - STADTPLANUNG

Entwurf: Dipl. Ing. Bärbel Bringmann
Zeichnung: Danny Igersky